

# Hausordnung

[Seite 1 von 1]



## Geltungsbereich und Verhalten innerhalb der Versammlungsstätte, Hausrecht

Die Hausordnung bestimmt die Rechte und Pflichten von allen anwesenden Personen während ihres Aufenthalts in der Versammlungsstätte und den angrenzenden Flächen. Mieter / Veranstalter, die wito gmbh bzw. die Vertreter vorgenannter Institutionen sowie ein ggf. eingesetzter Sicherheits- / bzw. Ordnungsdienst haben für die Einhaltung der Pflichten gegenüber den Besuchern, Gästen, Mitarbeitern und beauftragten Dienstleistern zu sorgen. Alle Einrichtungen der Versammlungsstätte sind pfleglich und schonend zu benutzen. Innerhalb der Versammlungsstätte hat sich jeder so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder – mehr als nach den Umständen unvermeidbar – behindert oder belästigt wird. Das Hausrecht liegt bei der wito gmbh und deren Angestellten sowie dem Mieter und Veranstalter. Bei Anwesenheit eines von vorgenannten beauftragten Sicherheits- / bzw. Ordnungsdienstes erhält dieser ebenfalls das Hausrecht und ist berechtigt, dieses auszuüben.

## Aufenthalt in der Versammlungsstätte, Eintrittskarten und Platzwahl

Der Aufenthalt in der Versammlungsstätte ist nur Besuchern mit gültiger Eintrittskarte, Einladung oder mit Sondergenehmigung des Mieters, Veranstalters oder der wito gmbh gestattet. Besucher haben, sofern vermerkt, den auf der Eintrittskarte, für die jeweilige Veranstaltung, angegebenen Platz einzunehmen und nur die dafür vorgesehenen Zugänge zu benutzen. Zur Abwehr von Gefahren sind die Besucher verpflichtet, nach Anweisungen des Mieters, Veranstalters, der wito gmbh sowie dem von der wito gmbh oder dem Veranstalter bzw. Mieter beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdienstes, der Feuerwehr und der Polizei andere Plätze als vorgesehen oder auf der Eintrittskarte vermerkt - auch in anderen Blöcken – einzunehmen. Eine Rückerstattung von Eintrittsgeldern entfällt in einem solchen Fall. Der Besucher hat den vorgenannten Institutionen bzw. deren ausführenden Personen jederzeit auf Anforderung seine Zugangsberechtigung zur Veranstaltung in geeigneter Form nachzuweisen. Bei Verlassen der Versammlungsstätte verliert die Eintrittskarte ihre Gültigkeit.

## Rauchverbot

In der Versammlungsstätte besteht Rauchverbot. Das Rauchverbot erstreckt sich auch auf die Verwendung von elektronischen Zigaretten ("E-Zigaretten"). Die entsprechenden Hinweise sind zu beachten. Die Aufhebung des Rauchverbotes kann zwischen der wito gmbh und Veranstalter bzw. Mieter im Einzelfall vereinbart werden. In diesem Fall werden entsprechende Raucherbereiche deutlich gekennzeichnet. Die Besucher haben sich an die durch die Kennzeichnung deutlich gemachten Anordnungen zu halten.

## Räumung, Einlasskontrolle und Ausschluss von Veranstaltungen

Aus Sicherheitsgründen kann die Schließung von Räumen, Gebäuden und Freiflächen und deren Räumung von Polizei und / oder Feuerwehr, der wito gmbh, dem Mieter oder dem Veranstalter sowie dem von der wito gmbh, dem Veranstalter bzw. Mieter beauftragten Sicherheits- und Ordnungsdienst angeordnet werden. Alle Personen, die sich in der Versammlungsstätte und auf dem Gelände aufhalten, haben entsprechenden Aufforderungen unverzüglich zu folgen und bei einer Räumungsanordnung die Versammlungsstätte sofort zu verlassen.

Taschen, mitgeführte Behältnisse und Kleidung, wie Mäntel, Jacken und Umhänge können auf ihren Inhalt kontrolliert werden. Besucher, die mit der Sicherstellung von Gegenständen, die zu einer Gefährdung der Veranstaltung oder von Besuchern führen können, durch Kontroll- oder Ordnungsdienst nicht einverstanden sind, werden von der Veranstaltung ausgeschlossen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht. Der Eigenart der Veranstaltung entsprechend kann die Mitnahme von Taschen und ähnlichen Behältnissen in die Veranstaltung untersagt werden. Personen, die erkennbar unter Alkohol- oder Drogeneinwirkung stehen, können von der Veranstaltung ausgeschlossen werden und haben die Versammlungsstätte zu verlassen. Extremistisch orientierten Personen kann der Zutritt verweigert werden, wenn erkennbar ist, dass diese rassistisches Gedankengut verbreiten oder verfolgen. Ein Anspruch der zurückgewiesenen Besucher auf Erstattung des Eintrittsgeldes besteht nicht.

Es gelten die Bestimmungen des Jugendschutzgesetzes. Sonderregelungen gelten nur bei ausdrücklichem Aushang an den Kassen und Einlassbereichen.

## Das Mitführen folgender Sachen ist verboten:

- Waffen oder gefährliche Gegenstände sowie Sachen, die, wenn sie geworfen werden, bei Personen zu Körperverletzungen führen können
- Gassprühflaschen, ätzende oder färbende Substanzen oder Druckbehälter für leicht entzündliche oder gesundheitsschädigende Gase, ausgenommen handelsübliche Taschenfeuerzeuge
- Behältnisse, die aus zerbrechlichem oder splitterndem Material hergestellt sind
- Feuerwerkskörper, Raketen, bengalische Feuer, Rauchpulver, Leuchtkugeln und andere pyrotechnische Gegenstände
- mechanisch und elektrisch betriebene Lärminstrumente
- Fahnen oder Transparentstangen, die länger als 2 m sind oder deren Durchmesser mehr als 3 cm beträgt
- großflächige Spruchbänder, größere Mengen von Papier, Tapetenrollen
- sämtliche Getränke und Speisen
- Drogen
- Tiere
- rassistisches, fremdenfeindliches und radikales Propagandamaterial
- Ton- oder Bildaufnahmegeräte zum Zweck der kommerziellen Nutzung (sofern keine entsprechende Zustimmung des Veranstalters vorliegt)

## Recht am eigenen Bild:

Werden durch Mitarbeiter von der wito gmbh, durch den Mieter oder Veranstalter oder durch von vorgenannten beauftragte Unternehmen Fotografien, Film- und/oder Videoaufnahmen im Bereich der Versammlungsstätte und angrenzender Flächen zur Berichterstattung oder zu Werbezwecken hergestellt, darf die Aufnahmetätigkeit nicht behindert oder in sonstiger Weise beeinträchtigt werden. Alle Personen, die die Versammlungsstätte betreten oder sich dort aufhalten, werden durch die vorliegende Hausordnung auf die Durchführung von Foto-, Film- und Videoaufnahmen hingewiesen. Durch das Betreten der Versammlungsstätte willigen diejenigen, die auf solchen Aufnahmen zu erkennen sind, darin ein, dass diese Aufnahmen sowohl zur Berichterstattung als auch zu Werbezwecken jeweils weltweit in allen zum Aufnahmezeitpunkt verfügbaren Medien und allen zukünftig verfügbaren Medien verwendet werden und keine Ansprüche gegen die wito gmbh, den Mieter oder Veranstalter und/ oder deren Beauftragte geltend gemacht werden.

## Lautstärke bei Musikveranstaltungen:

Die Besucher werden darauf hingewiesen, dass während der Veranstaltung im Publikumsbereich über längere Zeit Schallpegel erreicht werden, die zur Entstehung eines dauerhaften Gehörschadens beitragen können. Zur Reduzierung des Schädigungsrisikos wird insbesondere die Nutzung von Gehörschutzmitteln empfohlen.

## Hausverbote:

Hausverbote gelten für alle laufenden und künftigen Veranstaltungen, die auf dem Gelände oder von der wito gmbh verwalteten Geländen / Gebäuden oder von der wito gmbh durchgeführt werden. Für die Aufhebung des Hausverbotes bedarf es eines schriftlichen Antrags mit Begründung, über den innerhalb von 3 Monaten entschieden wird.